

**Gemeinde Rommerskirchen  
Der Bürgermeister**

**Amtliche Bekanntmachung**

**Betr.: Aufstellung der 52. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rommerskirchen „Windkraft Rommerskirchen II“**

**hier: Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB)  
Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB)**

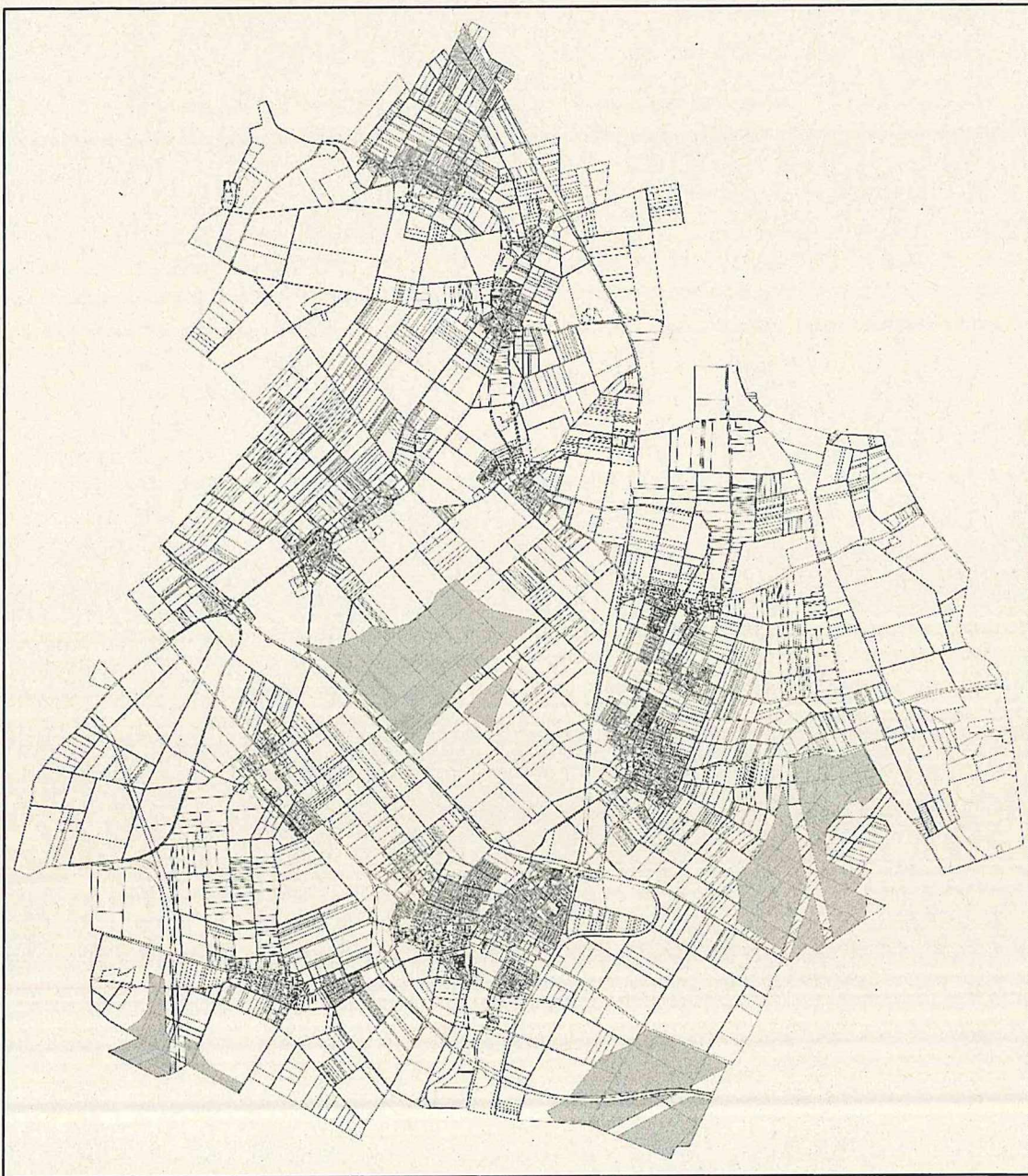
Der Haupt- und Finanzausschuss, Ausschuss für Wirtschaft und Strukturwandel der Gemeinde Rommerskirchen hat am 29.04.2021 den Beschluss über die Aufstellung der 52. Änderung des Flächennutzungsplans „Windkraft Rommerskirchen II“ gemäß § 1 Abs. 3 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 in der zur Zeit der Aufstellung gültigen Fassung gefasst.

Ziel der 52. Änderung des Flächennutzungsplans „Windkraft Rommerskirchen II“ ist die Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen. Die Flächennutzungsplanänderung umfasst den Außenbereich des Gemeindegebiets, wobei mit den hierin dargestellten Konzentrationszonen für Windenergieanlagen eine Ausschlusswirkung für Windenergieanlagen an allen anderen Standorten im Gemeindegebiet erwirkt werden soll. Der vorstehende Beschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 S. 2 BauGB bekannt gemacht.

Der Rat der Gemeinde Rommerskirchen hat in seiner Sitzung am 31.08.2023 die öffentliche Auslegung des Entwurfs der 52. Änderung des Flächennutzungsplans „Windkraft Rommerskirchen II“ einschließlich des Entwurfs der Begründung samt Umweltbericht gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert am 12.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 184), in der derzeit gültigen Fassung beschlossen.

Die 52. Änderung des Flächennutzungsplans „Windkraft Rommerskirchen II“ umfasst vier Konzentrationszonen mit insgesamt elf Einzelflächen mit einer Gesamtgröße von 427,3 Hektar (ha): Nr. 1 „Vanikum“ (11,8 ha / 29,3 ha), Nr. 2 „Nettesheim“ (12,4 ha / 135,8 ha), Nr. 3 „Butzheim“ (22,6 ha / 51,2 ha / 10,4 ha / 57,9 ha), Nr. 4 „Gill“ (19,4 ha / 24,1 ha / 52,4 ha).

**Übersichtsplan der 52. Änderung des Flächennutzungsplans „Windkraft Rommerskirchen II“**



Gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der Fassung der letzten Änderung vom 12.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 184) werden der Entwurf der 52. Änderung des Flächennutzungsplans „Windkraft Rommerskirchen II“ der Gemeinde Rommerskirchen sowie der Entwurf der Begründung in der Zeit vom

**01.09.2023 bis einschließlich 30.09.2023**

zur jedermanns Einsicht während der allgemeinen Dienststunden (Mo – Fr: 8:00 bis 12:30 Uhr, Di: 14:00 – 16:30 Uhr, Do: 14:00 – 18:00 Uhr) beim Amt für Planung, Gemeindeentwicklung, Mobilität und Nachhaltigkeit im Dienstleistungszentrum, Bahnstraße 51, 41569 Rommerskirchen, Zimmer 1.17 (1.OG.), sowie online auf der offiziellen Internetseite der Gemeinde Rommerskirchen unter <https://www.o-sp.de/rommerskirchen/verfahren> zur Einsicht ausgelegt.

Während dieser Zeit kann sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planungen unterrichten lassen und sich zur Planung äußern. Auf Verlangen wird Auskunft über die Inhalte der Planungen erteilt.

Es können während der Auslegungsfrist Stellungnahmen zu der Planung schriftlich, zur Niederschrift, per E-Mail an [planung@rommerskirchen.de](mailto:planung@rommerskirchen.de) oder online auf der offiziellen Internetseite der Gemeinde Rommerskirchen unter <https://www.o-sp.de/rommerskirchen/verfahren> vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 2 Satz 2 und § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können. Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

**Im Rahmen der öffentlichen Auslegung können folgende umweltbezogenen Informationen und Gutachten eingesehen werden:**

a) Begründung

Entwurf der Begründung zur Aufstellung der 52. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Rommerskirchen „Windkraft Rommerskirchen II“ mit Darstellung aller relevanten Umweltbelange.

Umweltbericht

Der vorliegende Umweltbericht dokumentiert auf der Grundlage des derzeitigen Planungs- und Wissenstandes das umweltrelevante Abwägungsmaterial. Konkrete Angaben zum Standort der Anlagen, zu technischen Details, Fachgutachten, zum Schallschutz und Schattenwurf liegen bisher nicht vor. Der Umweltbericht beinhaltet Aussagen zu den Schutzgütern Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden und Fläche, Wasser, Luft und Klima, Landschaft, Landschaftsplan, Menschen und menschliche Gesundheit sowie die Bevölkerung, Kultur- und sonstige Sachgüter, und deren gegenseitige Wechselwirkungen.

b) Gesamträumliches Plankonzept zur Darstellung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen im Flächennutzungsplan der Gemeinde Rommerskirchen unter Berücksichtigung folgender Aspekte

- Landesentwicklungsplan, Regionalplan, Braunkohlenplan, Flächennutzungsplan, Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen, Schutzausweisungen Naturpark Rheinland, Windpotenzial gemäß Energieatlas NRW.
- Ermittlung der Ausschlussbereiche anhand des Flächennutzungsplans unter Berücksichtigung von Wohngebieten im Außenbereich, Bahntrassen, Verkehrsflächen zzgl. Bauverbotszonen, Hochspannungsfreileitungen, unterirdische Ferngasleitung zzgl. Schutzstreifen, Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) gemäß Regionalplan, Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) gemäß Regionalplan, Rheinwassertransportleitung, Schutzabstände zu Hochspannungsfreileitungen, Grünflächen, Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft und Ausgleichsflächen, Waldflächen und Flächen für die Forstwirtschaft, Pufferzone zu FFH-Gebiet „Knechtstedener Wald mit Chorbusch“ und NSG „Waldnaturschutzgebiet Knechtsteden“ Flächen für Ver- und Entsorgungsanlagen, Flächen für den Luftverkehr, Verlauf der geplanten Bundesstraße B 477.
- Weitergehende Betrachtung und Bewertung der Potenzialflächen.
- Zusammenfassende Darstellung der Flächeneignung.

c) Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Stufe 1)

- Artenschutzrechtliche Vorprüfungen insbesondere mit Informationen zu windenergieempfindlichen Vogelarten und Fledermausarten sowie Feldhamstern. Artenschutzrechtliche Konflikte, die zu einem Genehmigungshemmnis für die Flächennutzungsplanänderung führen könnten, sind nicht zu erwarten. Weitere artenschutzrechtliche Belange sind im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen.

Rommerskirchen, den 31.08.2023



Dr. Martin Mertens  
Der Bürgermeister